

INGENIEURBÜRO BLASER UMWELT-STADTVERKEHRSPLANUNG 	Projekt: Teil-FNP – „Windkraft“ GVV Rottenburg-Hirrlingen- Neustetten-Starzach	Datum: 05.11.2012
---	--	-------------------

Ausschluss- und Restriktionskriterien nach dem Windenergieerlass

Der vorliegende Entwurf wurde aus den Ausführungen des Windenergieerlass (WE) vom 09.05.2012 entwickelt. Er dient zur Information und Abstimmung der Beteiligten über die Kriterien zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie auf der Ebene des FNP.

Abkürzungen in der Tabelle:

WE = Windenergieerlass

RVNA = Regionalverband Neckar-Alb

kursiv = Bereits im Plan berücksichtigt

Spalte 2:

Flächennutzungen die nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind (Tabuzonen) und im Verwaltungsgebiet des GVV vorkommen (Nationalpark, Biosphärengebiet, Naturpark usw. sind nicht aufgeführt).

Spalte 3

Zusätzliche Restriktionen (u.a. Vorsorgeabstände)

Spalte 5

Enthält die Vorsorgeabstände des Regionalverbandes Neckar-Alb (RVNA)

Spalte 6

Informationen über die aktuelle Datengrundlage, Recherchemöglichkeiten und zuständige Behörden

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorgeabstand RVNA	Datengrundlage
1	Siedlung				
1.1	<i>Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten</i>	Vorsorgeabstand 700m	Immissionsschutz, nach dem WE können die Mindestabstände unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm erhöht oder verringert werden. Anpassung im Genehmigungsverfahren der WEA durch Gutachten möglich.	Vorsorgeabstand 1000m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.2	allgemeine Wohngebiete	Vorsorgeabstand 700m	Siehe 1.1	Vorsorgeabstand 700m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.3	<i>Misch-, Dorf- und Kerngebiete sowie Sondergebiete mit überwiegender Wohnnutzung</i>	Vorsorgeabstand 700m	Siehe 1.1	Vorsorgeabstand 500m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.4	<i>wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich</i>	Vorsorgeabstand 700m	Siehe 1.1	Vorsorgeabstand 500m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
1.5	Gewerbegebiete (ohne Industriegebiete)	Vorsorgeab- stand 700m	Siehe 1.1	Vorsorge- abstand 300m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.6	Sondergebiete (ohne SO Bund) und Ge- biete für den Gemeinbedarf	Vorsorgeab- stand 700m	Siehe 1.1	Vorsorge- abstand 300m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.7	Grün- und Er- holungsflächen	-	300m Vorsorgeabstand zum Immissionsschutz Orientierungswert der DIN 18005 55 dB(A) (Tag / Nacht) Bisher noch nicht berück- sichtigt	-	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2	Verkehr				
2.1	Bundesauto- bahn	Vorsorgeab- stand 100m ab Fahrbahn- rand	Anbauverbots- und Anbau- beschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG	-	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2.2	Bundes- und Landesstraße	Vorsorgeab- stand 40m ab Fahrbahn- rand	Anbauverbots- und Anbau- beschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG	-	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2.3	Kreisstraße	Vorsorgeab- stand 30m ab Fahrbahn- rand	Anbauverbots- und Anbau- beschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG	-	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2.4	Eisenbahn- strecke	Vorsorgeab- stand 50m bei gerader und 500m bei ge- krümmter Streckenfüh- rung	Anbauverbot gem. § 4 (1) Nr.1 LEisenbG	-	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2.5	Flug- und Lan- deplatz, Son- derlandeplätze, Segelflugplätze	Einhaltung der Bau- schutzberei- che	Bauschutzzone gemäß § 12 und 17 Luftverkehrsge- setz. Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforder- lich	Vorsorge- abstand 3100m Sonder- landeplät- ze und 2000m- 2100für Segelflug- plätze	Die Standortsda- ten stehen noch nicht zur Verfü- gung Auskünfte erteilt die Luftfahrtbe- hörde
2.6	Flugsicherungs- einrichtungen (Radar- und Navigationsan- lagen)	Flugsiche- rungseinrich- tungen dürfen durch Bauwer- ke nicht ge- stört werden	§ 18a LuftVG	-	Die Standortsda- ten stehen noch nicht zur Verfü- gung Auskünfte erteilt das Bundesauf- sichtsamt für Flugsicherung

INGENIEURBÜRO BLASER Umwelt-Stadt-Verkehrsplanung 	Projekt: Teil-FNP – „Windkraft“ GVV Rottenburg-Hirrlingen- Neustetten-Starzach	Datum: 05.11.2012
--	--	-------------------

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
3	Sonstige technische Infrastruktur				
3.1	Freileitung ab 110 kV	Vorsorgeab- stand von Freileitungen ohne Schwin- gungsschutz- maßnahmen $\geq$ 3 x Rotor- durchmesser und bei Freileitungen mit Schwin- gungsschutz- maßnahmen $>$ 1 x Rotor- durchmesser	-	-	Standortdaten sind vorhanden (ENBW) Noch nicht be- rücksichtigt
3.2	Behördliche und zivile Richtfunk- strecken	Dürfen nicht beeinträchtigt werden	§ 35 (3) Nr.8 BauGB	-	Die Standortda- ten stehen noch nicht zur Verfü- gung Auskunft zu den behördlichen Richtfunkstre- cken über das Innenministerium und für den priva- ten Richtfunk die Bundesnetzagen- tur
4	Landesverteidigung				
4.1	Militär Radaranlagen der militärischen Flugsicherung und Luftverteidi- gung Übungsräume- und Stecken einschließlich der Nachttief- flugkorridore und Hubschrau- bertiefflugstre- cken	Flugbetrieb, Flugsicherheit und flugsiche- rungstechni- sche Einrich- tungen dürfen nicht gestört werden	§§ 12 ff LuftVG Radaranlagen: § 35 (3) Nr.8 BauGB Nachttief Flugkorridore: Bauhöhenbeschränkung	-	Die Standortda- ten stehen noch nicht zur Verfü- gung Auskunft über die Wehrbereichs- verwaltung Süd nach Nennung von genauen Standorten. Be- trachtung im Genehmigungs- verfahren der WEA

INGENIEURBÜRO BLASER Umwelt- / Stadt- / Verkehrsplanung 	Projekt: Teil-FNP – „Windkraft“ GVV Rottenburg-Hirrlingen- Neustetten-Starzach	Datum: 05.11.2012
--	--	-------------------

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
5 Land- und Forstwirtschaft					
5.1	Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwald, bestehend und im Verfahren)	Vorsorgeab- stand 200m	geschützt nach § 32 LWaldG	Vorsorge- abstand 200m	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
5.2	geschützte Waldgebiete (Bodenschutz- wald, Schutz- wälder gegen schädliche Um- welteinwirkun- gen, Erho- lungswald)	Besondere Restriktionen lassen sich aus dem Schutzzweck ableiten	§§ 30,31 u.-33 LWaldG	-	Standortdaten können bei der FVA-BW gebüh- renpflichtig ange- fordert werden
5.3	geschützte Waldgebiete (Biotopschutz- wald)	-	geschützt nach § 30a LWaldG (siehe auch 8.3)	-	Standortdaten können bei der FVA-BW gebüh- renpflichtig ange- fordert werden
6 Rohstoffsicherung					
6.1	Fläche für den Abbau von Bo- denschätzen	-	-	Vorsorge- abstand 300m	Standortdaten sind vorhanden
7 Wasserwirtschaft					
7.1	Alle oberirdi- schen Gewäs- ser	Tabubereich innerhalb des 10m n Ge- wässerrand- streifens im Außenbereich	Freihaltung der Gewässer- fläche und Bauverbot in Gewässerrandstreifen gemäß § 68b Wasserge- setz BW	-	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
7.2	Schutzzone I von Wasser- schutzgebieten und Heilquel- lenschutzge- bieten	-	Generelles Bauverbot gem. § 7 VwV-WSG BW	-	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
7.3	Schutzzone II WSG	Einzelfallprü- fung gemäß der Schutzge- bietsverord- nung und der darin enthalte- nen Verbote.	Bei einigen LRA auch Ausschlussgebiet. Handhabung LRA Tübin- gen ?	-	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
7.4	Überschwem- mungsgebiete	Ausnahmeent- scheidung ist nach § 78 WHG möglich	§ 77 WG BW	-	Standortdaten sind vorhanden (LUBW) Noch nicht be- rücksichtigt

INGENIEURBÜRO BLASER UMWELT-STADT-VERKEHRSPLANUNG 	Projekt: Teil-FNP – „Windkraft“ GVV Rottenburg-Hirrlingen- Neustetten-Starzach	Datum: 05.11.2012
--	--	-------------------

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
8	Natur-, Arten- und Biotopschutz				
8.1	Naturschutz- gebiete	Vorsorgeab- stand 200m	geschützt nach § 23 BNatSchG	Vorsorge- abstand 200m	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
8.2	Naturdenkmal	Schädigungs- und Zerstö- rungsverbot, Lage innerhalb eines Eignungsgebietes aber möglich	§ 28 BNatSchG	-	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
8.3	gesetzlich ge- schützte Biotope	Schädigungs- und Zerstö- rungsverbot, Lage innerhalb eines Eignungsgebietes aber möglich	§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG (siehe auch 5.3)	-	Standortdaten von § 30 BNatSchG und § 32 NatSchG Bio- topen sind vor- handen (LUBW) Standortdaten von Biotop- schutzwäldern nach §30a LWaldG können bei der FVA-BW gebührenpflichtig angefordert wer- den.
8.4	Europäische Vogelschutz- gebiete (SPA) mit Vorkom- men windkraft- empfindlicher Vogelarten	Vorsorgeab- stand 700m	Besondere Restriktionen lassen sich aus dem Schutzzweck ableiten	Vorsorge- abstand 700m	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
8.5	FFH-Gebiet	Fallweise, nur soweit fachlich begründbar nur soweit Schutzziel entgegensteht	Richtlinie 92/43/EWG u. 79/409/EWG; § 32 u. § 33 BNatSchG	-	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
8.6	Ausweisungen des General- wildwegeplans	Einzelfallprü- fung gemäß der Zielset- zungen	-	-	Wanderrouen sind bekannt. Bisher noch nicht berücksichtigt.
8.7	Zugkonzentri- onskorridore von Vögeln oder Fledermäusen mit erhöhtem Tötungsrisiko durch WEA	-	-	-	Bisher keine Daten vorhanden Datenrecherche bei UNB oder RP Tübingen.

INGENIEURBÜRO BLASER UMWELT-STADT-VERKEHRSPLANUNG 	Projekt: Teil-FNP – „Windkraft“ GVV Rottenburg-Hirrlingen- Neustetten-Starzach	Datum: 05.11.2012
--	--	-------------------

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
8.8	Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung	700m	Nach dem WE können die Mindestabstände unter Berücksichtigung des Schutzzwecks erhöht oder verringert werden	-	Bisher keine Daten vorhanden Datenrecherche bei UNB oder RP Tübingen
8.9	Vorkommen von Windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und die Europäischen Vogelarten	zu Brutstätten 1000m	§44 BNatSchG Verbotstatbestände	Rotmilan 1000 Uhu, Wanderfalke 2000m	Bisher keine Daten vorhanden Datenrecherche bei UNB oder RP Tübingen, Abfrage von Ortskundigen (u.a. Nabu, Bund) Eigene Erhebungen
8.10	Artenschutz Besonders und streng geschützte Arten (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) Europäische Vogelarten)	-	§ 44 BNatSchG Verbotstatbestände	-	Siehe 8.13 Betrachtung im Genehmigungsverfahren der WEA
9	Landschaftsschutz				
9.1	Landschaftsschutzgebiet	entsprechend Festsetzungen in der Verordnung	Schutz des Landschaftsbildes § 22 III NatSchG BW. Bei einigen LRA auch Ausschlussgebiet. Handhabung LRA Tübingen?	NV	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
9.2	Regionalplanerische Festsetzungen wie regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Einzelfallprüfung gemäß der Zielformulierung des Regionalplanes	-	NV	Im Regionalplan vermerkt. Noch nicht berücksichtigt
9.3	Landschaftlich sensible und sichtexponierte Bereiche	-	Abstand abhängig von der visuellen Empfindlichkeit des Naturraumes. § 10 (1) Nr. 2 i. V. § 11 (3) Satz 1 NatSchG. Schutz des Landschaftsbildes	-	Bisher keine Daten vorhanden

INGENIEURBÜRO BLASER UMWELT · STADT · VERKEHRSPLANUNG 	Projekt: Teil-FNP – „Windkraft“ GVV Rottenburg-Hirrlingen- Neustetten-Starzach	Datum: 05.11.2012
--	--	-------------------

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
10	Denkmalschutz				
10.1	Grabungs- schutzgebiet	-	§ 22 Denkmalschutzgesetz	-	Bisher keine Daten vorhanden Auskünfte über die Denkmal- schutzbehörde
10.2	Kulturdenkmäler und Umge- bungsschutz bei Kulturdenkmä- lern von beson- derer Bedeu- tung	-	§§ 2, 12 und 15 (3) Denk- malschutzgesetz	-	Bisher keine Daten vorhanden Auskünfte über die Denkmal- schutzbehörde

ENTWURF